jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/5/24 3Ob91/98y, 3Ob156/99h, 3Ob56/01h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.05.1998

Norm

EO §3 IIIA
EO §3 IVA
EO §355 VIIb
EO §359
UWG §9a

Rechtssatz

Umfaßt ein Unterlassungstitel sowohl das Verbot des Anbietens als auch das Gewähren von unentgeltlichen Zugaben und wurde die Exekution deshalb bewilligt, weil die verpflichtete Partei Zugaben angekündigt hatte, können ohne weitere Exekutionsbewilligung im laufenden Exekutionsverfahren auch Strafen wegen des verbotenen Gewährens von Zugaben verhängt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 91/98y
  Entscheidungstext OGH 24.05.1998 3 Ob 91/98y
- 3 Ob 156/99h
  Entscheidungstext OGH 28.06.1999 3 Ob 156/99h
  Vgl
- 3 Ob 56/01h
  Entscheidungstext OGH 29.08.2001 3 Ob 56/01h
  Vgl auch; Beisatz: Es kommt nicht darauf an, ob sich die Exekutionsbewilligung auf Verstöße gegen alle Teile des Exekutionstitels bezieht. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110284

Im RIS seit

23.06.1998

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at